

Gemeinde Altenbeken



36. Änderung des Flächennutzungsplans „**Bereich Am Spring**“ OT Buke



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Beteiligung der Öffentlichkeit
und der betroffenen Behörden
gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB**

-Offenlegung-

11/2022



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Übergeordnete Planungen	5
4	Umweltbelange und Artenschutz	5



1 Anlass und Ziele der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken stellt südlich der Ortsdurchfahrt Driburger Straße am südöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Buke eine größere zusammenhängende Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dar. Teile dieser Grünfläche sind mit Teichen belegt weisen einen hohen Freizeitwert auf. Bedingt durch die fehlende Gestaltung ist die Attraktivität und die Wahrnehmbarkeit dieses Bereiches jedoch verbesserungsfähig.

Auf Initiative der Heimat- und Verkehrsgemeinschaft soll die in den späten 70er Jahren angelegte Grünanlage deutlich attraktiver gestaltet werden.

Ziel des Vorhabens ist es, die Grünanlage Am Spring als Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug zu modernisieren und auszubauen. Vorhandene Qualitäten (Element Wasser, Gehölzstrukturen) sollen auf eine die Natur schonende Weise den Besuchern (wieder-)geschlossen werden.

Um die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Umgestaltung zu schaffen, hat der Rat der Gemeinde Altenbeken beschlossen, die Darstellung „Grünfläche“ im bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu konkretisieren und den aufzuwertenden Abschnitt mit der Zweckbindung „der Erholung dienender Spielplatz / Parkanlage“ zu versehen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser 36. Änderung des FNP am südöstlichen Siedlungsrand Bukes südlich der Driburger Straße. Es gehören insbesondere folgende Flurstücke der Gemarkung Buke, Flur 5 zum Änderungsbereich: Flurstücke 577, 579 und weitere).

Die Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Änderungsbereiches im Siedlungsgefüge (ohne Maßstab)



Abbildung 2: Luftbild mit Umgrenzung des räumlichen Änderungsbereiches (ohne Maßstab)



3 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter (2007) stellt den Bereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Darüber hinaus ist die Fläche als „Grundwasser und Gewässerschutz“ dargestellt.

Da sich an den damit verbundenen Zielen durch die geplante Umgestaltung nichts ändert, widerspricht die Planung nicht den Darstellungen und Zielen des Regionalplans für diesen Bereich.



Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt PB/HX mit Lage des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

4 Umweltbelange und Artenschutz

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich die Konkretisierung der Nutzung der vorhandenen Grünfläche dient (bestehende Darstellung als Grünfläche wird um die Zweckbestimmung: Spielplatz, Parkanlage, Erholung ergänzt) und somit keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Es sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollten auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Gemeinde Altenbeken
Der Bürgermeister

im November 2022

Altenbeken,

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari